

Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg

LandesASTenKonferenz
Baden-Württemberg

c/o ASTA Geschäftsstelle
Duale Hochschule (DHBW)
Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart

praesidium@lastuve-bawue.de
www.lastuve-bawue.de

Alina Schindelar
Sprecherin

Sonja Schnappauf
Sprecherin

Patrick Haiber
Sprecher

Florian Beck
Sprecher

Fabian Wiedenhöfer
Sprecher

13.01.2017

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des
Landeshochschulgebührengesetzes und des Akademiengesetzes**

Sehr geehrte Frau Ministerin Bauer,
Sehr geehrter Herr Todt,

vielen Dank für die Gelegenheit Stellung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des
Landeshochschulgebührengesetzes und des Akademiengesetzes zu beziehen. Wir
möchten dabei vor allem auf nachfolgende Punkte eingehen:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg lehnt den vorliegenden
Gesetzesentwurf entschieden ab. Die Begründungen sind unzulänglich und stimmen
nicht mit der Lebensrealität der betroffenen Studierenden überein.
Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.

A) Zu den Studiengebühren für Internationale Studierende

1. Ausgangslage

1.1. Zur Perspektive der Hochschulfinanzierung

"Im Hinblick auf die langfristige Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben des Landes in ein
ausgeglichenes Verhältnis zu bringen, sind zusätzliche Mittel nicht ausschließlich aus
dem Landeshaushalt zu generieren."

Dieser Aussage, die im weiteren auch nicht begründet wird, wollen wir vehement
widersprechen: Gerade in einem so wohlhabenden Staat wie Deutschland ist diese
Maßnahme auf das Härteste zu verurteilen. Als eines der reichsten Bundesländer muss
Baden-Württemberg in der Lage sein, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, ohne
dabei besonders solche Menschen zu belasten, welcher diese Mittel am wenigsten
aufbringen können.

1.2. Internationalität und Qualität baden-württembergischer Hochschulen bedroht

Der Gesetzentwurf erwähnt andere Staaten, in denen Gebühren für internationale Studierende bestehen (ohne jedoch konkret Zahlen oder Höhen zu nennen) - dabei ist der relevante Vergleich in diesem Fall die restlichen Bundesländer Deutschland. Laut Sozialbericht des Deutschen Studentenwerks spielen neben fachlichen Aspekten auch Länderaspekte eine wichtige Rolle. Internationale Studierende, die an einem Studium in Deutschland interessiert sind werden sich nun zu großem Anteil für ein Studium in einem anderen Bundesland bewerben. Dem Hochschulstandort Baden-Württemberg fehlen in der Folge talentierte ausländische Studierende, die mit ihren Erfahrungen und Perspektiven Forschung und Lehre bereichern. Der internationale Austausch von Menschen und Ideen ist eine Grundvoraussetzung für Wissenschaft. Baden-Württemberg wird durch Studiengebühren für internationale Studierende als Hochschulstandort geschwächt.

Die geplanten Gebühren stellen somit eine Absage an die Internationalität der Hochschulen dar.

1.3. Zur angestrebten Internationalisierung

Das Ministerium beschreibt die Gebühren mit dem Slogan: "Wir wollen, dass Studierende zu uns kommen, weil das Studium hoch attraktiv ist, nicht, weil es billig ist."

Diese Aussage offenbart den Populismus der Regierung: Sie stellt die Forderung nach Chancengleichheit auf den Kopf, da der Regierung zur Folge erst ein teures Studium ein wertvolles Studium ist. Die Haltung "nur was kostet, ist etwas wert" ist hochproblematisch und unsozial.

Der Slogan unterschlägt weiters die Tatsache, dass die Hochschulen in Baden-Württemberg unterfinanziert sind und zudem die Gebühren, wenn überhaupt, zu lediglich 20% an die Hochschulen fließen sollen. Nur weil Bildung teuer ist, sagt dies nichts über deren Qualität aus.

Eine Studienentscheidung unabhängig von finanziellen Aspekten zu treffen ist keine moralische Tugend, sondern leider ein Privileg. Dies ist nicht mit dem UN-Sozialpakt vereinbar, wie später noch angeführt wird. Die Rhetorik des Ministeriums, aber auch die vorgeschlagenen Gebühren legen den Schluss nahe, dass Menschen, die dieses Privileg nicht genießen, an Baden-Württembergs Hochschulen künftig nicht mehr willkommen sind: Auch, wenn die absolute Zahl der Studierenden nicht abnimmt, so wird Baden-Württemberg bald nicht mehr weltweit talentierte Studierende gewinnen, sondern vor allem aus einigen wenigen Ländern. Wir sehen die Vielfalt unserer weltoffenen, internationalen Universitäten bedroht, deren Studierendenschaft zukünftig an Diversität hinsichtlich staatlicher und sozialer Herkunft deutlich abnehmen wird.

1.4. Zu den Abbruchquoten internationaler Studierender

Den Vorstoß des Gesetzentwurfes, dass die Betreuung der internationalen Studierenden verbessert werden soll, begrüßen wir.

Auch wir halten es für notwendig, die Betreuung der internationalen Studierenden zu verbessern. Es sollte Aufgabe des Landes sein, jungen Menschen ein hochwertiges Studium zu bieten und gut auszubilden.

Dazu notwendig sind neben dem Vermitteln von Lehrinhalten auch das Bereitstellen von Studienbedingungen, die einen erfolgreichen Abschluss ermöglichen. Der Gesetzentwurf jedoch wird, entgegen der Intention der Landesregierung, die Situation der internationalen Studierenden nicht verbessern. Internationale Studierende geben an, dass ihnen vor allem die folgenden Themenfelder Schwierigkeiten bereiten: eine Wohnung finden (42%), Kontakt zu deutschen Studierenden zu knüpfen (41%), sich im Studiensystem orientieren (41%) sowie die Finanzierung des Studiums und des Lebensunterhaltes (39%).¹ Wir sind der Meinung, dass der geringe Anteil der an den Universitäten verbleibenden Gebühren nicht ausreicht, die Supportsysteme für internationale Studierende so grundlegend zu verbessern, dass die steigenden Schwierigkeiten bei Studienfinanzierung und der Wohnungssuche mit noch knapperem Budget aufgewogen werden können.

2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums

2.1. Zum Recht auf Zugang zu Bildung

Im Gegensatz zu Art. 12 GG, welcher lediglich für deutsche Staatsangehörige gilt, spricht Art. 11 Abs. 1 Landesverfassung von allen jungen Menschen und ist damit auch für Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland anzuwenden. Er lautet: "Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung." Die Landesverfassung gebietet damit sowohl der Regierung als auch dem Landtag, entsprechende Regelungen zu erlassen, dass alle, also auch Nicht-EU-Ausländer*innen unabhängig von ihrer finanziellen Lage ein Studium entsprechend ihrer Fähigkeiten abschließen können. Auch Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fordert: "der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen." Art. 13 Abs. 2 lit. C UN-Sozialpakt ergänzt, dass „der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss“. Die Einführung von selektiven Studiengebühren steht im klaren Widerspruch zum im UN-Sozialpakt garantierten Recht auf Bildung.

Zwar wird diese Formulierung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1 BvL 1/08 vom 8.Mai 2013, aufgeweicht: Dieses besagt, dass Studiengebühren nur dann mit dem Grundgesetz vereinbar sind, wenn diese nicht prohibitiv wirken und sozialverträglich sind. Da Art. 11 Abs. 1 Landesverfassung nicht nur für Deutsche gilt, ansonsten aber wie Art. 12 GG auszulegen ist, gilt auch für Art. 11 Abs. 1 Landesverfassung der Grundsatz des Bundesverwaltungsgerichts, dass Studiengebühren nicht prohibitiv wirken dürfen. In der Urteilssprechung wurde argumentiert (jedoch nicht empirisch belegt), dass allgemeine Studiengebühren von 500€ nicht prohibitiv seien, da sie nur einen Bruchteil der Lebenshaltungskosten ausmachten und es einen Anspruch auf einen Kredit gäbe.

¹ https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/daad_analysen_studien_grafiken_auslaendische_studierende_studienabbruch.pdf

Diese Kriterien werden jedoch vom aktuellen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt (siehe Abschnitt 1.2).

2.2. Zum Inlandsbezug internationaler Studierender

Der Gesetzentwurf verweist auf "bereits über Steuern und Abgaben geleistete Beiträge zur staatlichen Infrastruktur". Angesichts der von internationalen Studierenden tatsächlich geleisteten Lohn- und Konsumsteuern ist diese Aussage jedoch kritisch zu betrachten. Laut DAAD betragen die steuerlichen Effekte der studentischen Ausgaben in Deutschland im Jahr 2011 etwa 2.500 Euro pro Kopf. Hochgerechnet auf alle Studierenden entspricht dies einem Wert von etwa 400 Mio. Euro². Demgegenüber stehen Kosten für die Bereitstellung eines Studienplatzes von durchschnittlich 11.900 Euro. Diese Kosten der öffentlichen Hand für die Finanzierung des Studienplatzes amortisieren sich, wenn 30% der internationalen Studierenden nach Abschluss fünf Jahre im Land verbleiben.

Von den drittstaatsangehörigen Studierenden, die im Zeitraum Januar 2005 bis Oktober 2013 in Deutschland studiert haben, lebten im Oktober 2014 noch 99.700 Personen in Deutschland, was eine Bleibequote von 54,1% ergibt³. Daraus folgt, dass sich die Kosten real nicht nur amortisieren, sondern sogar ein Überschuss erzielt wird. Des Weiteren sind wir der Ansicht, dass die geplanten Studiengebühren die kulturelle, soziale und emotionale Integration ausländischer Studierender beeinträchtigt. Zum einen lässt der erhöhte Zeitbedarf für Erwerbstätigkeit wenig Zeit für Deutschkurse und das Knüpfen sozialer Kontakte und ehrenamtliches Engagement, auch außerhalb von Universität und Arbeitsplatz. Zum anderen fühlen sich die Studierenden durch die finanziellen Hürden in einer Gesellschaft weniger willkommen – sich einem Land verbunden zu fühlen, das sich offenbar als nicht für sie zuständig fühlt, fällt vielen schwer. Schon jetzt fühlen sich ausländische Studierende noch zu oft nicht willkommen oder haben Diskriminierung erfahren. Diese Erfahrungen, sowie mangelnde Sprachkenntnisse zählen (neben dem Wunsch zur Entwicklung des Herkunftslands beizutragen) zu den Hauptgründen, warum Studierende nach dem Studium Deutschland verlassen. In diesem Sinne sind negative Auswirkungen nicht nur auf die Zahl und Struktur, sondern auch auf die Bleibequote internationaler Studierender zu erwarten. Statt sinnvolle Impulse für die tatsächliche Integration internationaler Studierender zu setzen, trägt der Gesetzentwurf also dazu bei, den in der Begründung genannten "fehlenden Inlandsbezug" selbst zu schaffen oder zu reproduzieren.

² <https://www.prognos.com/publikationen/alle-publikationen/339/show/5e36316f3d9822513b3b02d87459e0d9/>

³ https://www.daad.de/medien/der-daad/analysen-studien/final_blickpunkt-verbleib.pdf

3. Erforderlichkeit der Gebührenerhebung

3.1. Zur scheinbaren Erforderlichkeit

Die Landesstudierendenvertretung überzeugt diese Begründung nicht. Der Gesetzentwurf verweist auf notwendige Sparzwänge - dabei werden diese erst durch die Haushaltsplanung geschaffen und sind keinesfalls alternativlos. Dass die Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags nun auf Kosten der Studierenden geschehen soll, können wir nicht hinnehmen.

3.2. Weitere fiskalische Effekte

Es bleibt daher zu bezweifeln, ob die dem Gesetzentwurf als Hauptargument zugrundeliegenden fiskalischen Überlegungen valide sind. Den kurzfristigen Einnahmen stehen fiskalische, wirtschaftliche und soziale Kosten entgegen, die den Nutzen der Maßnahme erheblich in Frage stellen. Fiskalische Kosten ergeben sich insbesondere aus dem steigenden Verwaltungsaufwand, verlängerter durchschnittlicher Studiendauer und ausfallende Steuereinnahmen durch weniger in Deutschland verbleibender Studierende

4. Gebührenbemessung

4.1. Fehlende Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenswirklichkeit internationaler Studierende

Die Landesstudierendenvertretung kritisiert, dass bei der Bemessung der Gebühren soziale Kriterien sowie die tatsächliche Lebenswirklichkeit internationaler Studierender keine Rolle gespielt haben.

Die enorme Höhe der Studiengebühren stellt einen massiven Einschnitt in die Studienfinanzierung internationaler Studierender dar.

Durchschnittlich stehen internationalen Studierenden 749 € pro Monat zur Verfügung, was bereits weniger ist als bei deutschen Studierenden.⁴

Die Studiengebühren entsprechen also einem Drittel (250 € pro Monat) der monatlichen Finanzen internationaler Studierender.

4.2. Chancengleichheit leider nur für Inländer*innen

Diejenigen, die dennoch ein Studium in Baden-Württemberg aufnehmen (können), müssen erheblich mehr Zeit in Erwerbstätigkeit investieren, um ihr Studium zu finanzieren.

Laut Deutschem Studentenwerk liegt das Durchschnittseinkommen (!) internationaler Studierender nur knapp über dem Existenzminimum. Pro Monat müssen 250 € zusätzlich aufgebracht werden; bei dem Durchschnittsstundenlohn von 10 € sind das über sechs zusätzliche Arbeitsstunden pro Woche. Schon jetzt summiert sich die durch Studium und Erwerbstätigkeit gebundene Zeit bei erwerbstätigen Studierenden auf durchschnittlich 50 Stunden pro Woche. Es sollte klar sein, dass die Studiengebühren für viele Studierende nur auf Kosten sinkender akademischer Leistung und einer verlängerten Studiendauer (sechs Wochenstunden entsprechen sechs ECTS!) aufzubringen sind.

⁴ https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/51_soz20_auslaenderbericht.pdf

Durch eine verlängerte Studiendauer kommen auf die internationalen Studierenden weitere Probleme zu, zum Beispiel aufgrund der Dauer der Visa. Von Chancengleichheit internationaler Studierender gegenüber ihren europäischen Kommiliton*innen kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein.

5. Vorgebrachte Gründe für eine Differenzierung

Der Gesetzentwurf differenziert zwischen Studierenden mit „gewachsene[r] engere[r] Beziehung zum deutschen Lebens- und Kulturkreis“ im Gegensatz zu Studierenden, die nur zum Zwecke des Studiums einreisen. Dabei missachtet der Gesetzentwurf nicht nur die strengen Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht seit 2004 für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit vorgenommen hat, sondern arbeitet der zunehmend fremdenfeindlichen Atmosphäre und der Spaltung in der Gesellschaft weiter zu. Wir lassen uns nicht spalten!

Rein fiskalische Argumente reichen nicht aus, eine solche ungleiche Behandlung zu rechtfertigen. Und auch die angenommene kurze Verbleibedauer internationaler Studierender ist kein ausreichendes Argument: Denn dies ignoriert nicht nur die Tatsache, dass über die Hälfte der internationalen Studierenden nach dem Studium in Deutschland verbleibt und dass die Gesetzgebung mit § 16 Abs. 4 AufenthG den Verbleib internationaler Studierender erleichtert und gezielt fördert.

6. Geflüchtete

Das Versprechen der Landesregierung, dass Geflüchtete nicht erfasst sind, ist zwar weitgehend zutreffend, jedoch sind Konstellationen vorstellbar, in denen auch Geflüchtete benachteiligt werden.

So gibt es insbesondere keinen Ausnahmetatbestand für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, also für Schutzsuchende über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde.

Asylbewerber*innen, die bereits kurze Zeit nach ihrer Ankunft mit einem Studium anfangen möchten, etwa, weil sie vorher schon Deutsch gelernt haben oder einen englischsprachigen Master absolvieren wollen, müssen demnach unter Umständen am Anfang ihres Studiums Gebühren zahlen. Dass die Landesregierung in Aussicht stellt, diese Studierenden bei einer entsprechenden „Bleibeperspektive“ gebührenfrei zu stellen, ist angesichts der Problematik dieses Begriffs⁵ ein schwacher Trost.

Schließlich können die Studiengebühren dazu beitragen, dass Geflüchtete, die mit einem Studierendenvisum eingereist sind, ins Asylverfahren gedrängt werden und Geduldete davon abgehalten werden, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums zu beantragen.

⁵ http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf

7. Internationale Zusammenarbeit

Das Gesetz sieht Gebührenfreiheit für Studierende aus der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum vor. Konsequenterweise sollten diese auf Staatsangehörigen aus Staaten ausgeweitet werden, die Teil des Europäischen Hochschul- und Forschungsraum (EHEA - European Higher Education Area und ERIA European Research and Innovation Area) sind oder die Assoziationsabkommen mit der EU abgeschlossen haben. Des Weiteren sollten auch Studierende aus Staaten des Cotonou-Abkommen⁶ von den Gebühren ausgenommen werden, soweit diese es nicht schon sind. Dies wird, sogar im Gutachten von Eibe Riedel gefordert: „Unterstützung‘ und ‚Erleichterung‘ beim Zugang zu Bildung in EU-Mitgliedstaaten sollte mithin heißen, dass Befreiungs- bzw. Stundungsregelungen etc. die Herkunft aus einem AKP-Staat und insbesondere auch die jeweilige entwicklungspolitische Einstufung eines Staates im Gefüge des Cotonou-Abkommens besonders berücksichtigen. Dies sollte nach Möglichkeit in der gesetzlichen Regelung abgebildet werden. Wir bitten die Landesregierung um die Überprüfung des Sachverhalts, sowie gegebenenfalls um eine Anpassung des Gesetzentwurfes.

8. Sozialverträglichkeit

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil 1 BvL 1/08 vom 8. Mai 2013⁷ geurteilt, dass Studiengebühren nur mit dem Grundgesetz vereinbar sind, wenn diese nicht prohibitiv wirken und sozialverträglich sind. Es wurde argumentiert, dass allgemeine Studiengebühren von 500€ nicht prohibitiv seien, da sie nur einen Bruchteil der Lebenshaltungskosten ausmachten und es einen Anspruch auf einen Kredit gäbe. Diese Kriterien werden vom aktuellen Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit der aktuellen Sonderausgabe "Ausländische Studierende in Deutschland 2012" zur 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks⁸ ermittelt, dass Bildungsausländer*innen monatlich ein durchschnittliches Einkommen von 749 € pro Monat zur Verfügung steht. Einkommensquellen sind hierbei vor allem die Unterstützung der Eltern, Stipendien und eigener Verdienst.

Die Bundesregierung attestiert mit dem 10. Existenzminimumbericht vom 28. Januar 2015⁹ einen sozialhilferechtlichen Mindestbedarf von 8.472 € im Jahr oder umgerechnet von 709 € pro Monat.

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:r12101>

⁷

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2013/05/ls20130508_1bvl000108.html

⁸

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/51_soz20_auslaenderbericht.pdf

⁹

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Fin>

Im Durchschnitt haben ausländische Studierende nach Zahlung der Studiengebühren von umgerechnet 250 € pro Monat lediglich noch 499 € im Monat für Miete, Lebensmittel, Kleidung und Lehrmaterialien zur Verfügung. Damit stehen ihr/ihm monatlich 207 € weniger als der von der Bundesregierung als Existenzminimum angesehene Grundbedarf zur Verfügung. Soziale Teilhabe und ein angemessener Lebensstandard bleibt vielen internationalen Studierenden dadurch verwehrt. Internationale Studierende können die Studiengebühren nicht einfach durch Mehrarbeit ausgleichen, denn ausländische Studierende dürfen nach § 16 Abs. 3 AufenthG maximal 120 Tage im Jahr arbeiten. 15% der internationalen Studierenden sind sogenannte „self sponsors“, also Studierende, welche ihr Studium ausschließlich durch Erwerbstätigkeit finanzieren. Insbesondere für diese Studierenden stellen die Gebühren eine unüberwindbare Hürde zum Studium dar.

Zwar sieht der Gesetzentwurf mit dem § 6 Abs. 4, 5 LHGebG Ausnahmeregelungen vor - jedoch nur "aufgrund besonderer Begabung" und nur für einen sehr geringen Anteil der Studierenden (5%). Sozialverträglich sind die vorgeschlagenen Gebühren nicht. Da das Gesetz nicht nur bei Einzelnen, sondern sogar im Durchschnitt zu einer starken Unterschreitung des Existenzminimums führt, muss man von einem prohibitiven Charakter des Gesetzentwurfes sprechen.

9. Mittelverwendung

9.1. Studiengebühren zur Haushaltskonsolidierung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Großteil der Studiengebühren dem Landeshaushalt zugeführt wird. Damit nutzt die Landesregierung einen Teil der Bevölkerung aus, der kein ausreichendes, eigenes Einkommen vorweisen kann und teilweise auch keine politischen Mitbestimmungsrechte, um ihre Haushaltslöcher zu schließen.

9.2. Indirekte Kürzungen bei den Hochschulen

Im Gesetzentwurf wird argumentiert, die Studiengebühren verhindern drohende Kürzungen. An anderer Stelle wird jedoch deutlich, dass dies nicht der Fall ist, da "die Hochschulen den [verwaltungstechnischen] Mehraufwand haushaltsneutral ausgleichen."¹⁰ Das bedeutet den Hochschulen werden keine Mittel zur Kompensation des gestiegenen Verwaltungsaufwands bereitgestellt. Die Landesregierung nimmt also faktisch eine zusätzliche Kürzung vor. Der sowieso schon in weiten Teilen überlastete Verwaltungsapparat der Hochschulen wird durch neue Aufgaben weiter belastet, ohne dass hier ein entsprechender Ausgleich an Planstellen geschaffen werden soll.

[anzpolitik/2015/01/2015-01-28-PM05-anlage.pdf?_blob=publicationFile&v=2](#)

¹⁰ https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/MWK/Dokumente/16_11_24_Gesamtentwurf_Studiengebue

9.3. Verbesserung der Studienbedingungen

Laut Gesetzentwurf sollen 20 % der Einnahmen, die durch die Gebühren von internationalen Studierenden eingenommen werden direkt den Hochschulen zufließen und zur Verbesserung der Betreuung internationaler Studierender verwendet werden. Der aktuelle Gesetzesentwurf kann dies jedoch nicht gewährleisten. Wir fordern wirksame Mechanismen, die sicherstellen, dass die Mittel tatsächlich den internationalen Studierenden zu Gute kommen. Eine reine Zweckbindung ist hier nicht ausreichend, da sie relativ einfach z.B. durch eine Kürzung des Grundhaushalts eines Akademischen Auslandsamts umgangen werden kann.

Eine Zweckbindung der Mittel hätte in diesem Fall lediglich zur Folge, dass die Verwaltungskosten der Hochschulen steigen (siehe Kommentierung §4).

B) Zu den Zweitstudiengebühren

1. Ausgangslage

In einer sich wandelnden Gesellschaft und Wirtschaft, müssen Menschen weiterhin die Möglichkeit haben sich fachlich weiterzuentwickeln. In einer Wissensgesellschaft, die lebenslanges Lernen von allen explizit einfordert, gefährden Studiengebühren Zweit- oder Weiterbildungsstudiengänge. In einer Bildungsrepublik darf der Zugang zu ihnen nicht durch zusätzliche Gebühren erschwert werden.

2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums

Ein Zweitstudium steigert die berufliche Qualifikation und erhöht somit den späteren Verdienst. Erschwert man nun finanziell schwächergestellten Personen diese Form der Weiterbildung, verwehrt man ihnen de facto auch die Aufstiegsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird mit dieser Ausweitung der Studiengebühren auf zusätzliche Bereiche Bildung immer mehr zu einer Ware, die man sich leisten können muss. Dies ist nicht mit der Idee freier Wissenschaft, Chancengleichheit und dem Abbau von Ungleichheit vereinbar.

3. Erforderlichkeit der Gebührenerhebung

Die Landesstudierendenvertretung überzeugt diese Begründung nicht. Der Gesetzentwurf verweist auf notwendige Sparzwänge - dabei werden diese erst durch die Haushaltsplanung geschaffen und sind keinesfalls alternativlos. Dass die Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags nun auf Kosten der Studierenden umgesetzt werden soll, können und wollen wir nicht hinnehmen.

4. Gebührenbemessung

Der Gesetzentwurf weist keine faktischen Gründe auf, warum die Gebührenhöhe 650€ betragen soll. Auch bei den Zweitstudiengebühren kritisiert die Landesstudierendenvertretung, dass bei der Bemessung der Gebühren soziale Kriterien keine Rolle gespielt haben. Die finanziellen Hürden, ein Zweitstudium zu beginnen, sind bereits jetzt zu hoch. So besteht kein Anspruch mehr auf BAföG und ein etwaiger Lohnwegfall wird nur selten kompensiert.

5. Mittelverwendung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Studiengebühren dem Landeshaushalt zugeführt werden. Es ist reines politisches Kalkül der Landesregierung, diesen Teil der Bevölkerung auszunutzen, der kein ausreichendes, eigenes Einkommen vorweisen kann und teilweise auch keine politischen Mitbestimmungsrechte, um ihre Haushaltslöcher zu schließen.

Zu den einzelnen Paragrafen

Zu § 3 Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Das Gesetz sieht Gebührenfreiheit für Studierende aus der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum vor. Konsequenterweise sollten diese auf Staatsbürger*innen aus Staaten ausgeweitet werden, die Teil des Europäischen Hochschul- und Forschungsraum (EHEA - European Higher Education Area und ERIA European Research and Innovation Area) sind oder die Assoziationsabkommen mit der EU abgeschlossen haben. In diesem Sinne fordert die Landesstudierendenvertretung daher in §3 Abs. 1 die Aufzählung „die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen“ durch die folgende zu ersetzen: „die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eines Vertragsstaats des Europäischen Hochschul- und Forschungsraums oder eines Vertragsstaats eines Assoziationsabkommen besitzen“. Des Weiteren sollten auch Studierende aus Staaten des Cotonou-Abkommen¹¹ von den Gebühren ausgenommen werden, soweit diese es nicht schon sind. Dies wird, sogar im Gutachten von Eibe Riedel gefordert: „Unterstützung‘ und ‚Erleichterung‘ beim Zugang zu Bildung in EU-Mitgliedstaaten sollte mithin heißen, dass Befreiungs- bzw. Stundungsregelungen etc. die Herkunft aus einem AKP-Staat und insbesondere auch die jeweilige entwicklungspolitische Einstufung eines Staates im Gefüge des Cotonou-Abkommens besonders berücksichtigen. Dies sollte nach Möglichkeit in der gesetzlichen Regelung abgebildet werden. Wir bitten die Landesregierung um die Überprüfung des Sachverhalts, sowie gegebenenfalls um eine Anpassung des Gesetzentwurfes.

Zu § 4 Gebührenhöhe und Fälligkeit

Laut Gesetzentwurf sollen zwanzig Prozent 20% der Einnahmen, die durch die Gebühren von internationalen Studierenden eingenommen werden direkt den Hochschulen zufließen und zur Verbesserung der Betreuung internationaler Studierender verwendet werden. Als Vertretung der Studierenden fordern wir in §4 Abschnitt 3 das Wort „sollen“ durch „müssen“ zu ersetzen. Des Weiteren fordern wir hier wirksame Mechanismen, die sicherstellen, dass die Mittel tatsächlich den internationalen Studierenden zu Gute kommen. Eine reine Zweckbindung erachten wir nicht als ausreichend, da sie relativ einfach z.B. durch eine Kürzung des Grundhaushalts eines Akademischen

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:r12101>

Auslandsamts umgangen werden kann. Eine Zweckbindung der Mittel hätte in diesem Fall lediglich zur Folge, dass der Aufwand für die Mittelbewirtschaftung steigt.

Zu § 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Im Sinne der Sozialverträglichkeit sollten außerdem Ausnahmen für Studierende aus sogenannten "low income countries" eingeführt werden. Laut Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks sind gehen Studierende aus Herkunftsländern mit geringem Pro-Kopf-Einkommen gehen nicht nur anteilig häufiger einer Beschäftigung nach, als diejenigen aus Ländern mit gehobenem oder hohem Einkommen, sondern für sie haben auch Erwerbsgründe, die mit einer ökonomischen Notwendigkeit verknüpft sind, einen höheren Stellenwert größere Bedeutung. Für neun von zehn Studierenden aus einkommensschwachen Ländern ist der Nebenjob zur Finanzierung des Lebensunterhaltes unbedingt notwendig (90 %) . Wie in Absatz 1.1. ausführlich begründet, sind Gebühren gerade für diese Studierenden, von denen einige ihren gesamten Lebensunterhalt durch Lohnarbeit erlangen ("selfsponsors"), eine finanzielle Mehrbelastung von 250€/Monat nicht tragbar.

Um Ausnahmen von der Gebührenpflicht zu gewähren, müsste es fairerweise eine Einzelfallprüfung geben, keine gruppenbezogene finanzielle Erleichterung für internationale Studierende. Jedoch würde diese Einzelfallprüfung so viel Verwaltungsaufwand verursachen, dass die erhobenen Studiengebühren sich nicht lohnen können.